

Satzung

Über die Erhebung von Friedhofsgebühren der
Ortsgemeinde Forst
vom 23.03.2017

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 33 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Forst folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

- 1.) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und die Antragsteller,
- 2.) bei Umbettungen und Wiederbestattungen die Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- 1.) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- 2.) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- 1.) Diese Satzung tritt am 01. April 2017 in Kraft.
- 2.) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 21.12.2011 und alle dazu ergangenen Änderungen außer Kraft.

Forst, 23.03.2017
Ortsgemeinde Forst

Jürgen Mai
Ortsbürgermeister

(Siegel)

Anlage

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I.) Reihengrabstätten

- (1) Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 und 3 der Friedhofssatzung.
- | | | |
|---------------------------------------|---|--------|
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: | € | 250,-- |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr: | € | 610,-- |
- (2) Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 und 3 der Friedhofssatzung:
- | | | |
|--|---|--------|
| | € | 510,-- |
|--|---|--------|
- (3) anonyme Urnengrabstätten an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 und 3 der Friedhofssatzung:
- | | | |
|--|---|--------|
| | € | 510,-- |
|--|---|--------|

II.) Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- (1) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 und 3 der Friedhofssatzung.
- | | | |
|---------------------------------|---|----------|
| a) eine Einzelgrabstätte: | € | 660,-- |
| b) eine Doppelgrabstätte: | € | 1.370,-- |
| c) jede weitere Grabstätte: | € | 660,-- |
| d) einer Urnendoppelgrabstätte: | € | 710,-- |
- (2) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Nr.: 1 bei späteren Bestattungen pro Jahr.
- | | | |
|---------------------------------|---|-------|
| a) eine Einzelgrabstätte: | € | 30,-- |
| b) eine Doppelgrabstätte: | € | 50,-- |
| c) jede weitere Grabstätte: | € | 30,-- |
| d) einer Urnendoppelgrabstätte: | € | 50,-- |

III.) Ausheben und Schließen der Gräber

- (1) **Reihengräber** für Verstorbene nach § 13 der Friedhofssatzung.
- | | | |
|---------------------------------------|---|--------|
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: | € | 180,-- |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab: | € | 520,-- |
| c) Urnenbeisetzung | € | 180,-- |

(2) **Wahlgräber** – Einfachgräber nach § 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung.

a) Einzelgrabstelle:	€	570,--
b) Doppel- und weitere Grabstellen für erste Bestattung:	€	620,--
c) für jede weitere Bestattung:	€	620,--
d) Urnenbeisetzung je Beisetzung	€	180,--

IV.) Benutzung der Leichenhalle

a) Aufbahrungsraum:	€	120,--
b) Friedhofshalle:	€	120,--
c) Grundreinigung:	€	30,--

V.) Anfallende Materialkosten neuer Friedhofsteil

Natursteinplatten (Material Umrandung ein Grab) (Die Verlegung obliegt dem Steinmetz und wird mit diesem direkt abgerechnet)	€	100,--
--	---	--------

VI.) Einebnungen von Grabstätten nach Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit

1. Für Gräber, die ab dem 01. Juli 2011 zugeteilt werden

a) Reihengrabstätte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:	€	100,--
b) Reihengrabstätte vom vollendeten 5. Lebensjahr ab:	€	200,--
c) Urnenreihengrabstätte	€	100,--
d) Einzelwahlgrabstätte:	€	200,--
e) Doppelwahlgrabstätte:	€	320,--
f) für jede weitere Wahlgrabstätte:	€	100,--
g) Urnendoppelwahlgrabstätte	€	200,--

Bei vorzeitigen Einebnungen können zusätzliche Kosten entstehen

2. Für Gräber, die vor dem 01. Juli 2011 zugeteilt wurden

- a) Die tatsächlich entstandenen Kosten werden in Rechnung gestellt.
- b) Bei vorzeitigen Einebnungen können zusätzliche Kosten entstehen

VII.) Sonstige Kosten

Zusätzliche Gebühren für Pflege und Unterhaltungsaufwand von anonymen Urnengrabstätten und Ruhestätten unter Bäumen.

a) Anonyme Urnengrabstätten	€	240,--
b) Ruhestätten unter Bäumen	€	780,--